

Beitragsordnung der Pfälzer Schorlecrew e.V.

Die Mitgliederversammlung der Pfälzer Schorlecrew e.V. hat auf seiner Gründungsversammlung am 19.11.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen. **Geändert am 05.11.2023 durch die Mitgliederversammlung.** Mitglieder, die nach diesem Datum in den Verein eintreten, erhalten die jeweils gültige Beitragsordnung als Anlage mit den Vorabinformationen zum S€PA-Lastschriftverfahren.

§1 Grundsatz

1. Die Beiträge sind wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, damit dieser den in der Satzung §1, Abs. 2) festgelegten Zweck erfüllen kann.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Beiträge (Beiträge und Sonderbeiträge) gemäß §3 Absatz 1 der Satzung der Pfälzer Schorlecrew e.V. werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§3 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und gliedern sich in folgende Beitragsarten:

Status	Jahresbeitrag
aktives Mitglied	30,00€ (alt 50,00€)
passives Mitglied	20,00€ (alt 25,00€)
Familienbeitrag	20,00€ (alt 25,00€)

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Eine Familienmitgliedschaft besteht aus mindestens drei Personen. Sie kann beantragt werden für zwei erziehungsberechtigte Erwachsene sowie mindestens ein(e) minderjährige(r) Jugendliche(r), wohnhaft im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder ein(e) Alleinerziehungsberechtigte(r) und zwei minderjährige Jugendliche, wohnhaft im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten.
4. Erlischt eine Familienmitgliedschaft durch unterschreiten der notwendigen Personenzahl, werden die verbleibenden Personen nach Rückfrage durch den Vorstand als **passive Mitglieder (alt "aktive Mitglieder")** geführt.
5. Die Mitgliedsbeiträge enthalten alle Versicherungen, die während den Veranstaltungen, die seitens der Pfälzer Schorlecrew e.V. veranstaltet wurden, notwendig sind.
6. Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden **im 1. Quartal des Jahres (alt "zum 15.01. des Jahres oder dem folgenden Werktag")** per S€PA-Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die nicht am S€PA-Lastschriftverfahren

teilnehmen, haben den Beitrag **bis zum 01.04. des Jahres (alt "bis zum 01.02. des Jahres")** oder dem folgenden Werktag auf das Konto der Pfälzer Schorlecrew e.V. zu überweisen.

7. Sollte der Beitrag nicht über S€PA-Lastschrift oder Dauerauftrag bezahlt werden und es wird eine Rechnung erstellt, sind 2,00€ Rechnungsgebühr fällig. Sollte es bei ausstehenden Zahlungen zu Mahnungen kommen, sind jeweils 3,00€ Mahngebühr fällig.
8. Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitgliedes, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet wurden (z.B. falsche Erfassung der IBAN). Zur Vermeidung weiterer Kosten können die Mitglieder auf die Zahlungsart Rechnung s. Ziffer 8) umgestellt werden und erhalten zukünftig eine Rechnung inklusive der Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr.
9. ***ENTFERNT* Für ein angebrochenes Mitgliedsjahr werden die Beiträge zeitanteilig – abhängig vom Beginn der Mitgliedschaft erhoben:
Beginn Mitgliedschaft 01.01. bis 30.06. des Jahres: 1 Jahresbeitrag
Beginn Mitgliedschaft 01.07. bis 31.12. des Jahres ½ Jahresbeitrag**

§4 Sonderbeiträge

1. Sonderbeiträge werden gemäß §5 Absatz 1 der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Sonderbeiträge sind zweckgebunden
3. Sonderbeiträge dürfen maximal die Hälfte des Jahresbeitrages eines passiven Mitgliedes erreichen.
4. Sonderbeiträge können befristet oder unbefristet festgelegt werden.

NEU

Es wird ein Sonderbeitrag in Höhe von 30€/Jahr bei aktiven Mitgliedern fällig, sollten diese weniger wie 15 Arbeitsstunden/Jahr im Verein leisten. Dieser wird jeweils im nächsten Geschäftsjahr berechnet. Werden im darauffolgendem Jahr mehr wie 15 Arbeitsstunden/Jahr geleistet, so wird im nächsten Geschäftsjahr wieder der normale Mitgliedsbeitrag fällig.

§5 Vereinskonto

Das Vereinskonto wird bei der „VR Bank Südpfalz“ geführt:

IBAN: DE41548625000100462772

BIC: GENODE61SUW

Überweisungen sind nur auf dieses Konto zulässig.

§6 Vereinseintritt

1. Der Vereinseintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag auf dem vom Verein bereitgestellten Formular.
2. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erfolgt eine vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme besteht der Versicherungsschutz. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß §3 Absatz 3 der Satzung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der auf dem Aufnahmeantrag gemachten Angaben umgehend schriftlich (postalisch oder elektronisch) an die Vereinsanschrift mitzuteilen. Werden die Änderungen, insbesondere die Bankverbindung, nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Des Monats, der auf das Datum im Aufnahmeantrag folgt.
5. Bei Neueinstieg wird der Mitgliedsbeitrag erstmalig zur Mitte des Monats ab Beginn der Mitgliedschaft eingezogen.
6. Vorabinformationen zum S€PA-Lastschriftinzug mit allen erforderlichen Informationen müssen bis spätestens 3 Werktage vor Abbuchung schriftlich oder elektronisch für das Mitglied versendet werden. Sofern sich an den Informationen nichts ändert, werden diese Schreiben nur einmalig erstellt. Erst nach Veränderung wird ein neues Schreiben unter Berücksichtigung der Fristen versendet.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich (postalisch oder elektronisch) bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres zum Jahresende möglich. Erfolgt die Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch und der Austritt wird erst zum Ende des Folgejahres wirksam.
2. Bei unterjährigem Austritt oder sonstigen Beendigungen der Mitgliedschaft (§6 Abs. 1 der Satzung der Pfälzer Schorlecrew e.V.) werden keine Mitgliedsbeiträge erstattet.